In Betracht sowohl der von Hr Johan Zapta v Gregor-gern prot. mittelst tragung der bürgerlichen Rathsstuhl und Stadtämter durch 17 Jahr lang dem Publico ge-leisteten Diensten, als auch daß der mit Supplicirende Hl Karl Josef v Gregorgern ebenfalls bereits durch 6 Jahren in Rathspflichten stehe, auch dermalen das so be-schwerliche Burgermeister-amt auf sich habe und in Ansehung dessen ferners gut, be-reuet zum Dienst des Stadt-raths wären, man dispensirt für dermalen pro hoc casu specifico allein, und ohne künftigen Consequenz gemeint, das Hr v Gregorgernische gesuch Gutächtlich zu begleiten nicht ab-geneigt; Nachdem aber dieses das aldaige Stadt- und Landgericht Haupthaus berühret, dessen Aufsicht-halt- und Schutz der gemeinschaftlichen dem Stadtrath u aufhabenden Stand-hälligkeiten mitwirkt obliegt: als ist zugleich Hl Stadt- und Land-recht hierüber ohnschätzlich zu vernehmen; inmassen ab dem Hr Syndico zu Comittiren, die Hr v Gregorgern zu befragen, zu was sie einen Vertrag selbe zum Land-theiligen Schadlos halten des Stadt- und Landrechts, im Fall diesortig Gutachten begleitet ihres Anlan-gens sich herbey zu lassen gedächten. Woraus sodann nach weiterlich überlegt das eigentliche abge-stattet werden solle.

#

9

Die gnädige Verwaltung der Landeshauptmannschaft alda Com-municiret anhero, daß von den beyden Herren Karl Josef v Gre-gorgern bey dem allerhöchsten Ort überreichten Anlangen, iedo mit denenselben ohne Nachtheil ihrer Adels Freyheiten für sich und ihre Männlichen Erben bey seinerzeit erforderlichen Um-ständen eine Kleinhandlung zu errichten gestattet, dagegen auch dieselben für ihre Person al-lein von allen Magistrats-ämtern gegen einen in der Stadt Cassal zugesprochenen Erlag per 200 Ducaten befreyet wer-den möchten. Mit der beyge-fügten Landeshauptmannschaftlichen Erinnerung, über diesen Gegenstand una cum restitu-tione Communicatorum sich ehe-nächstens zu äußern, massen von dem Letzteren die Herren v Gregorgern vermittelst des alhier überreichten schriftlichen Erklä-rens von selbst abgewichen.

dto 8ten dies.

#

Ist bericht, bey sothanen Contrag und resolutions Abfassung ist Hl Burgermeister v Gregorg ab-getretten.